



## **Merkblatt zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken und sonstigen Vorteilen**

### **1. Was besagt das Annahmeverbot?**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes dürfen grundsätzlich keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile in Bezug auf ihr Amt bzw. ihre Tätigkeit annehmen. Sie dürfen derartige Leistungen auch nicht fordern oder sich versprechen lassen. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Leistungen für sie selbst oder für andere, z. B. Familienangehörige oder Kolleginnen und Kollegen, bestimmt sind.

### **2. Warum ein Annahmeverbot?**

Eine am Wohl aller Bürgerinnen und Bürger ausgerichtete öffentliche Verwaltung ist darauf angewiesen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes ihre Arbeit selbstlos und uneigennützig ausüben. Die Regelungen über das Annahmeverbot sollen dazu beitragen, eine uneigennützig und unbestechliche Diensterfüllung zu gewährleisten und das Vertrauen der Öffentlichkeit in eine sachgerecht arbeitende Verwaltung und die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu erhalten.

### **3. Wo ist das Annahmeverbot geregelt?**

Für Beamtinnen und Beamte ist das Annahmeverbot in § 42 des Beamtenstatusgesetzes geregelt, ergänzende Verfahrensbestimmungen in § 49 des Niedersächsischen Beamtengesetzes. Für Richterinnen und Richter finden diese Regelungen über § 2 Abs. 1 des NRiG entsprechend Anwendung. Für Beschäftigte ergibt sich das Annahmeverbot aus den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst (Land: § 3 Abs. 3 TV-L; kommunale Arbeitgeber: § 3 Abs. 2 TVöD).



#### **4. Wo sind ergänzende Regelungen und Hinweise zu finden?**

Neben dem **Runderlass vom 24.11.2016 (Nds. MBI. S. 1166)** über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen kann es für Ihren Bereich gesonderte Regelungen der obersten Dienstbehörde oder Ihrer Dienststelle geben.

Auch in der „Antikorruptionsrichtlinie“ (Beschluss der LReg v. 1.04.2014; Nds. MBI. S. 330) finden Sie weitere Regeln und Hinweise, insbesondere zum Verhalten bei einem Bestechungsversuch.

#### **5. Gibt es Ausnahmen vom Annahmeverbot?**

Ja. Mit Zustimmung des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn ist eine Annahme ausnahmsweise zulässig. Für einige Fälle ist die Zustimmung generell erteilt worden. Als Anlage 1 finden Sie eine Übersicht, in der **beispielhaft** dargestellt ist, in welchen Fällen die Annahme erlaubt ist, in welchen Fällen eine einzelfallbezogene Zustimmung beantragt werden muss und in welchen Fällen die Annahme verboten ist.

#### **6. Wie lehne ich eine Belohnung oder ein Geschenk ab?**

Die Annahme des Vorteils liegt in der Entgegennahme der Zuwendung. Es bedarf dabei keiner Annahmeerklärung oder einer sonstigen Tätigkeit. Wenn Ihnen eine Zuwendung persönlich übergeben werden soll und Sie erkennen, dass es sich um eine solche mit Bezug zu Ihrem Amt handelt, lehnen Sie die persönliche Entgegennahme sofort ab. Wissen Sie zunächst nicht, dass Ihnen ein Vorteil zugewendet wurde (z. B. durch einen persönlich an Sie adressierten Brief oder ein an Sie adressiertes Päckchen oder Paket), geben Sie die Zuwendung unverzüglich zurück.

Erkundigen Sie sich nach den Regeln in Ihrer Dienststelle. In manchen Dienststellen werden die Zuwendungen an die dafür zuständige personalverwaltende Stelle abgegeben; diese übernimmt dann die Rückgabe.

Falls in Ihrer Dienststelle die Rückgabe von Zuwendungen durch die Bediensteten selbst erfolgt, können Sie sich bei der Rückgabe an den diesem Merkblatt als Anlagen 2 – 4 beigefügten Mustertexten orientieren.



## **7. Welche Konsequenzen hat ein Verstoß gegen das Annahmeverbot?**

Der Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken stellt zum einen ein Dienstvergehen bzw. eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten dar. Die dienst- oder arbeitsrechtlichen Folgen eines derartigen Verstoßes können bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zu einer außerordentlichen Kündigung reichen.

Zum anderen können Beschäftigte bei Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken strafrechtlich verurteilt werden wegen

- Vorteilsannahme, wenn sie für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen (vgl. § 331 StGB), oder
- Bestechlichkeit, wenn sie einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie eine Diensthandlung vorgenommen haben oder künftig vornehmen und dadurch ihre Dienstpflicht verletzt haben oder verletzen würden (vgl. § 332 Abs. 1, § 335 Abs. 1 Nr. 1 StGB).

Werden Beamtinnen oder Beamte durch Urteil eines Strafgerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt, verlieren sie automatisch ihre Beamtenrechte. Entsprechendes gilt im Falle einer Verurteilung wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten, wenn sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht (vgl. § 24 Abs. 1 BeamtStG).

## **8. Wer hilft bei Fragen weiter?**

Nach § 36 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes tragen Beamtinnen und Beamte für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bei Fragen oder Unklarheiten zum Annahmeverbot wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Stelle (z. B. Personalreferat, -dezernat oder -stelle, Schulleiterinnen oder Schulleiter, Niedersächsische Landes-schulbehörde, Vorgesetzte, Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung).



**9. Was tue ich, wenn ich im dienstlichen Umfeld Hinweise dafür bekomme/erhalte, dass eine Person (Vorgesetzte, Vorgesetzter, Kollegin oder Kollege) gegen das Annahmeverbot verstoßen hat?**

Informieren Sie die für Sie zuständige Ansprechpartnerin oder den für Sie zuständigen Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung.

Im Nds. Ministerium für Inneres und Sport gibt es eine Ansprechstelle für Korruptionsbekämpfung mit einem Anrufbeantworter (0511-120-6358). Auf Wunsch werden Ihre Hinweise vertraulich behandelt.

Beim Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA) ist ferner ein anonymes Hinweisgebersystem eingerichtet. Wenn Sie auf Grund eines Hinweises auf Korruption persönliche Nachteile befürchten müssen, können Sie den Hinweis auch anonym an die Zentralstelle Korruption senden. Das LKA Niedersachsen bietet Ihnen hierzu ein spezielles anonymes Hinweisgebersystem, über das Sie Hinweise zu Korruption und wirtschaftskriminellen Handlungen geben und gleichzeitig mit dem polizeilichen Sachbearbeiter anonym kommunizieren können.

Das Hinweisgebersystem erreichen Sie im Internet durch folgenden Link:

<https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=lka149ni&language=ger>



## Anlage 1

### Alphabetische Übersicht zu Beispielen für die Annahme von Belohnungen und Geschenken und sonstigen Vorteilen

Bezug: Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 24.11.2016, Nds.MBl. S. 1166

Die zitierten Nummern beziehen sich auf diesen Bezugserlass.

Vorteil	Annahme	Erläuterung
Abholung vom Bahnhof/Flughafen etc.	Erlaubt, wenn...	Dienstgeschäft erleichtert oder beschleunigt wird (Nr. 4.1 h).
Alkoholika	Verboten, es sei denn ...	die Wertgrenze von 10 € wird nicht überschritten (Nr. 4.1 a), die Voraussetzungen der Nr. 4.1 b oder 4.1 c liegen vor oder Zustimmung nach Nr. 4.2
Bargeld	Verboten nach Nr. 3. a, es sei denn...	vgl. > Geld
Bargeldähnliche Zuwendungen, z. B. Jetons, Eintrittskarten, Gutscheine, Glückslose	Verboten nach Nr. 3. a, es sei denn ...	als Geschenk nach Nr. 4.1 b (aus dem dienstlichen Umfeld) oder Nr. 4.1 c (aus dem Kollegenkreis) oder Zustimmung nach Nr. 4.2
Bauleistungen	Verboten	vgl. Nr. 3 c
Begleitung der Behördenleitung zu Repräsentationsveranstaltungen, Teilnahme am Programm	Verboten, es sei denn ...	eine Genehmigung nach Nr. 4.2 wird im Einzelfall erteilt
Benzingutscheine	Verboten nach Nr. 3 a, es sei denn ...	vgl. > bargeldähnliche Zuwendungen
Betriebsbesichtigungen, Firmenbesichtigungen	Erlaubt, wenn ...	die Voraussetzungen von Nr. 4.1 d vorliegen vgl. auch > Einladung zu Veranstaltungen
Bewirtung bei dienstlichen Gelegenheiten	Erlaubt, wenn ...	üblich und angemessen oder nach Regeln der Höflichkeit Ablehnung schwer möglich, vgl. Nr. 4.1 d, oder bei Behördenvertretung, vgl. Nr. 4.1 e
Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen	Erlaubt, wenn ...	üblich bei Teilnahme in Ausübung des Amtes, im dienstlichen Auftrag oder



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

<b>Vorteil</b>	<b>Annahme</b>	<b>Erläuterung</b>
		mit Rücksicht auf die durch das Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen; vgl. Nr. 4.1 e
Blumen (-strauß)	Erlaubt, wenn ...	die Wertgrenze von 10 € (Nr. 4.1 a) nicht überschritten wird, als Geschenk nach Nr. 4.1 b (aus dem dienstlichen Umfeld) oder Nr. 4.1 c (aus dem Kollegenkreis), die Voraussetzungen einer öffentlichen Annahme bei Veranstaltungen nach Nr. 4.1 f gegeben sind oder die ausdrückliche Zustimmung nach Nr. 4.2 vorliegt
Bücher	Erlaubt, wenn...	die Wertgrenze von 10 € (Nr. 4.1 a) nicht überschritten wird, als Geschenk nach Nr. 4.1 b (aus dem dienstlichen Umfeld) oder 4.1 c (aus dem Kollegenkreis) oder mit Zustimmung nach Nr. 4.2, letzterenfalls nach Rücksprache mit der Dienststelle ggf. Abgabe an die Behördenbibliothek
Dienstleistungen jeder Art (z.B. Unterkunft, Fahrkarten, Mitnahme auf Urlaubsreisen)	Verboten	vgl. Nr. 3 c
Einladung mit (Ehe-/ Lebens-) Partnerin oder Partner	Verboten, es sei denn ...	ausnahmsweise im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung (Nr. 4.2), wenn ein gesellschaftlicher Anlass vorliegt, bei dem die Absage eindeutig den gesellschaftlichen Gepflogenheiten oder der Höflichkeit widerspräche. Hängt in besonderem Maße von der Repräsentationsfunktion ab.
Einladung zu Fachveranstaltung	Erlaubt, wenn ...	Teilnahme durch Dienststelle genehmigt wurde oder wenn Voraussetzungen nach Nr. 4.1 d vorliegen (d. h. keine Unterhaltungselemente, keine höherwertigen Werbegeschenke über 10 €, keine unangemessene Bewirtung, z. B. Gala-Diner)



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

<b>Vorteil</b>	<b>Annahme</b>	<b>Erläuterung</b>
		<p>Jedoch verboten, wenn der fachliche Charakter durch ein Begleitprogramm in den Hintergrund tritt.</p> <p>Teilnahme problematisch bei folgenden Indizien:</p> <p>Einladung fachfremder Begleitperson, Übernahme Reise-/Unterbringungskosten der Gäste (Ausnahme Referenten), Verteilung höherwertiger Geschenke, höherwertige Bewirtung, Auflockerung der Veranstaltung durch Unterhaltungselemente, externe Veranstaltungsstätten (z. B. Theater), Veranstaltungsstätten mit Anschein von Exklusivität und Luxus.</p> <p>In Zweifelsfällen schriftliche Zustimmung nach Nr. 4.2 einholen.</p>
Einladung zu Veranstaltung, wie Empfang, Jubiläum, Richtfest, Einweihung, Eröffnung einer Ausstellung, turnusmäßige Veranstaltung mit großem Verteilerkreis	Erlaubt ...	bei Einhaltung der Grundsätze in Nr. 4.1 e (im dienstlichen Zusammenhang oder bei Gelegenheit zur Repräsentation der Behörde in der Öffentlichkeit durch die Behördenleitung oder den Beauftragten)
Einladung zu Unterhaltungsveranstaltung, wie Golfturnier, Fußballspiel, Konzert, Museumsbesuch, Windjammerparade, Schiffüberführungen, Galadiner, Schifffahrt/Regatta	Verboten, wenn ...	<p>dienstliche oder geschäftliche Berührungspunkte zum Einladenden bestehen und der Repräsentationszweck nicht überwiegt und kein besonderer nachvollziehbarer Anlass vorliegt.</p> <p>Indizien:</p> <p>Begleitpersonen werden eingeladen, obwohl die Art der Veranstaltung die Anwesenheit einer Begleitperson nicht erfordert, Verteilung höherwertiger Geschenke, Übernahme der Reise- und Unterbringungskosten.</p> <p>In Zweifelsfällen schriftliche Zustimmung nach Nr. 4.2 einholen.</p>
Einladung zum Geschäftsessen	Erlaubt, wenn ...	die Voraussetzungen von Nr. 4.1 d vorliegen.



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

<b>Vorteil</b>	<b>Annahme</b>	<b>Erläuterung</b>
		Bewirtung darf keine Erlebnisgastro- nomie sein, da der Arbeitscharakter überlagert würde. Grundsatz Sozial- adäquanz (Funktion, Dauer, Ort, In- halt, Zusammensetzung der Teilneh- mer). Fachliche/dienstliche Besprechung steht im Vordergrund. Essen ist „Ne- bensache“ bzw. findet aufgrund der zeitlichen Gegebenheit im Verlauf der Besprechung statt.
Einladung in Privatwoh- nung, Jagdhütte, Ferien- haus, Yacht	Verboten	vgl. Nr. 3 c
Einladung zum Geburtstag, z. B. Geschäftsleitungen, Vorsitz Berufsverbände, Präsidialebene von Vereini- gungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen	Erlaubt, wenn ...	Vertretung der Behörde (Nr. 4.1 e)
Eintrittskarten	Verboten, es sei denn ...	Behörde hat die Karten erhalten und gibt sie an Personen weiter, die einen dienstlichen Bezug zu der Veranstal- tung haben (Fachmesse; vgl. Einla- dung zu Fachveranstaltung), oder als Geschenk unter den Voraussetzungen der Nr. 4.1 b oder 4.1 c; (vgl. auch Re- geln zum Sponsoring, Nr. 8.1 Antikor- ruptionsrichtlinie) oder ausdrückliche Zustimmung nach Nr. 4.2 liegt vor
Einweihungen	Erlaubt, wenn ...	vgl. > Einladung zu Veranstaltung
Erfrischungsgetränke bei dienstlichen Handlungen	Erlaubt, wenn ...	vgl. Nr. 4.1 d
Ermäßigungsscheine, die z. B. über den Personalrat er- hältlich sind für Einkäufe o- der Veranstaltungen	Erlaubt, wenn ...	Voraussetzungen der Nr. 4.1 g vorlie- gen
Fachliteratur als Geschenk oder Freixemplar	Erlaubt, wenn ...	vgl. > Bücher



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

<b>Vorteil</b>	<b>Annahme</b>	<b>Erläuterung</b>
Fachmessen	Verboten, es sei denn ...	vgl. > Eintrittskarten
Fahrkarten für Bus, Bahn, Flugtickets	Verboten, es sei denn ...	Voraussetzungen nach Nr. 4.1 b (Geschenk aus dem dienstlichen Umfeld) oder 4.1 c (Geschenk aus dem Kollegenkreis) liegen vor oder im Falle der ausdrücklichen Zustimmung nach Nr. 4.2. vgl. > Übernahme von Reisekosten
Firmenauto zur Abholung vom Bahnhof/Flughafen	Erlaubt, wenn ...	Voraussetzungen nach Nr. 4.1 h vorliegen
Firmenveranstaltungen, z. B. Sommerfeste, Weihnachtsfeiern, Jubiläen	Verboten, es sei denn ...	vgl. > Einladung zu Veranstaltung
Fortbildungsgeschenke	Verboten, es sei denn ...	vgl. > Tagungsgeschenke
Freikarten	Verboten, es sei denn ...	vgl. > Eintrittskarten
Gastgeschenke	Verboten, es sei denn...	die Wertgrenze von 10 € wird nicht überschritten, vgl. Nr. 4.1 a, oder Zustimmung nach Nr. 4.2 (i. d. R. mit der Maßgabe des Eigentumsübergangs auf die Behörde)
Geburtstagsgeschenke	Verboten, es sei denn...	vgl. > Geschenke.
Geld	Verboten nach Nr. 3 a, es sei denn ...	die strengen Voraussetzungen der Nr. 4.1 b, 2. Halbsatz, oder 4.1 c liegen vor.
Geschäftssessen	Erlaubt, wenn ...	vgl. > Einladung zum Geschäftsessen
Geschenke	Verboten, es sei denn...	die Wertgrenze von 10 € wird nicht überschritten, vgl. Nr. 4.1 a, oder Geschenk nach Nr. 4.1 b (aus dem dienstlichen Umfeld, z. B. aus der Klassenschülerschaft/Elternschaft einer Lehrkraft – <u>nicht</u> aber einer Einzelperson – aus Anlass eines Dienstjubiläums, eines Geburtstags, einer Verabschiedung, im herkömmlichen und angemessenen Umfang) oder



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Vorteil	Annahme	Erläuterung
		Geschenk nach Nr. 4.1 c (aus dem Kollegenkreis im herkömmlichen und angemessenen Umfang), oder die Voraussetzungen einer öffentlichen Annahme von Blumensträußen bei Veranstaltungen nach Nr. 4.1 f sind gegeben oder die ausdrückliche Zustimmung nach Nr. 4.2 liegt vor, ggf. verbunden mit der Maßgabe des Eigentumsübergangs auf die Behörde.
Geringwertige Aufmerksamkeiten, z. B. Pralinen, Kaffee, Kugelschreiber, Kalender	Erlaubt, wenn ...	die Wertgrenze von 10 € nicht überschritten wird (vgl. Nr. 4.1 a)
Glückslose	Verboten nach Nr. 3 a, es sei denn...	vgl. > bargeldähnliche Zuwendungen
Gruppeneinladungen, z. B. Sachgebiete, Bau-, Vergabeleitungen	Verboten	vgl. Nr. 3 j
Gutscheine	Verboten nach Nr. 3 a, es sei denn ...	vgl. > bargeldähnliche Zuwendungen
Handwerksleistungen jeder Art	Verboten	vgl. Nr. 3 c
Informationsveranstaltungen von Firmen, Verbänden, Vereinen	Erlaubt, wenn ...	Zustimmung nach Nr. 4.2 vorliegt; Fachbezogenheit, angemessener Kostenrahmen, Qualifizierungseffekt, Ausschluss von Interessenkollision
Jetons	Verboten nach Nr. 3 a, es sei denn...	vgl. > bargeldähnliche Zuwendungen
Kalender	Verboten, es sei denn ...	die Wertgrenze von 10 € ist nicht überschritten (Nr. 4.1 a) oder die Voraussetzungen der Nr. 4.1 b oder 4.1 c oder ausdrückliche Zustimmung nach Nr. 4.2 liegt vor
Karten für Kino, Konzert, Oper etc.	Verboten, es sei denn ...	vgl. > Eintrittskarten



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

<b>Vorteil</b>	<b>Annahme</b>	<b>Erläuterung</b>
Kosmetika	Verboten, es sei denn ...	die Wertgrenze von 10 € ist nicht überschritten (Nr. 4.1 a) oder als Geschenk nach Nr. 4.1 b oder 4.1 c oder ausdrückliche Zustimmung nach Nr. 4.2 liegt vor
Kugelschreiber	Verboten, es sei denn ...	die Wertgrenze von 10 € ist nicht überschritten (Nr. 4.1 a) oder als Geschenk nach Nr. 4.1 b oder 4.1 c oder ausdrückliche Zustimmung nach Nr. 4.2 liegt vor
Lotterielose	Verboten nach Nr. 3 a, es sei denn...	vgl. > bargeldähnliche Zuwendungen
Messe-Eintrittskarten	Verboten, es sei denn ...	vgl. > Eintrittskarten
Mitnahme im Firmenauto	Verboten, es sei denn ...	Durchführung eines Dienstgeschäftes wird erleichtert oder beschleunigt (vgl. Nr. 4.1 h)
Opernkarten	Verboten, es sei denn ...	vgl. > Eintrittskarten
Parfum	Verboten, es sei denn ...	die Wertgrenze von 10 € ist nicht überschritten (Nr. 4.1 a) oder als Geschenk nach Nr. 4.1 b oder 4.1 c oder ausdrückliche Zustimmung nach Nr. 4.2 liegt vor
Prepaid-Karten	Verboten nach Nr. 3 a, es sei denn ...	die Voraussetzungen nach Nr. 4.1 b oder Nr. 4.1 c liegen vor
Personalrabatte	Erlaubt, wenn...	vgl. > Rabatte
Pralinen	Verboten, es sei denn ...	die Wertgrenze von 10 € ist nicht überschritten (Nr. 4.1 a) oder als Geschenk nach Nr. 4.1 b oder 4.1 c oder ausdrückliche Zustimmung nach Nr. 4.2 liegt vor
Prämienaktion, z. B. an Tankstellen	Erlaubt, wenn ...	die Voraussetzungen nach Nr. 4.1 g vorliegen
Rabatte, etwa für Einzelpersonen, z.B. Bonusmeilen,	Erlaubt, wenn ...	die Voraussetzungen nach Nr. 4.1 g vorliegen



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

<b>Vorteil</b>	<b>Annahme</b>	<b>Erläuterung</b>
Punkte „tanken“ bei Dienstwagen, Pay Back und andere Kundenbindungssysteme		
Reisen	Verboten	vgl. Nr. 3 c
Richtfeste	Erlaubt, wenn ...	vgl. > Einladung zu Veranstaltung
Sommerfeste	Verboten, es sei denn ...	vgl. > Einladung zu Veranstaltung
Sozialspenden	Verboten	auf Privatkonto unzulässig; Spenden an Behörde möglich (vgl. > Antikorruptionsrichtlinie)
Studienreisen	Erlaubt, wenn ...	einzelfallbezogene Zustimmung nach Nr. 4.2 erteilt wird. Dazu muss ein hohes fachliches Interesse am Studieninhalt der Reise bestehen und eine Beeinträchtigung der Dienstgeschäfte ausgeschlossen sein.
Tagungsgeschenke, z. B. Tablets, „Starterpakete“	Verboten, es sei denn ...	die Wertgrenze von 10 Euro ist nicht überschritten (Nr. 4.1 a)
Theaterkarten	Verboten, es sei denn ...	vgl. > Eintrittskarten
Trinkgelder, z. B. für die Kaffeekasse	Verboten nach Nr. 3. a, es sei denn ...	vgl. > Geld
Übernahme von Reise-, Hotel- und Veranstaltungskosten durch den Veranstalter bei der Teilnahme an Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen	Erlaubt, wenn ...	Reisekosten bei Übernahme einer Referententätigkeit oder bei Teilnahme an Podiumsdiskussionen entstehen. Reisekosten dürfen keinen unangemessenen hohen Wert haben (Anhaltspunkte nach dem Reisekostenrecht). Beeinflussung von Entscheidungen muss ausgeschlossen sein.  Im Zweifel Dienstreise auf Kosten der Dienststelle.  Sponsoringbestimmungen beachten
Unentgeltliche Überlassung von Maschinen oder Fahrzeugen	Verboten	vgl. Nr. 3. b



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

<b>Vorteil</b>	<b>Annahme</b>	<b>Erläuterung</b>
Unentgeltliche Überlassung von Unterkünften	Verboten	vgl. Nr. 3 c
Unterhaltungsveranstaltungen	Verboten, es sei denn ...	vgl. > Einladung zu Unterhaltungsveranstaltung
Urlaubsreisen, auch bei vollständiger oder teilweiser Kostenerstattung	Verboten	vgl. Nr. 3 c
Verbilligte private Einkäufe in Bezug auf das Amt	Verboten, es sei denn ...	vgl. > Rabatte
Vergütungen, die unverhältnismäßig hoch sind, z. B. für Nebentätigkeiten, Vorträge, Gutachten	Verboten	vgl. Nr. 3 f In Zweifelsfällen an die Dienststelle wenden.
Volksfesteinladungen, inkl. Getränke- und Essencoupons	Verboten, es sei denn ...	vgl. > Einladung zu Unterhaltungsveranstaltung
Weihnachtsfeiern von Firmen aus dem dienstlichen Umfeld	Verboten, es sei denn...	vgl. > Einladung zu Veranstaltung
Weihnachtspresents von Firmen	Verboten, es sei denn...	die Wertgrenze von 10 € wird nicht überschritten oder eine ausdrückliche Zustimmung (Nr. 4.2) liegt vor
Weiter- oder Fortbildungsveranstaltungen, die von Firmen, Verbänden, Vereinen etc. durchgeführt werden	Erlaubt, wenn...	vgl. > Informationsveranstaltungen
Werbeartikel	Erlaubt, wenn ...	geringwertig. Vgl. Nr. 4.1 a
Werbeveranstaltungen	Verboten, es sei denn ...	ausnahmsweise wird eine Zustimmung nach Nr. 4.2 erteilt, etwa weil es sich um eine zulässige Weiter- oder Fortbildungsveranstaltung handelt
Wissenschaftliche Tagungen	Erlaubt, wenn ...	vgl. > Informationsveranstaltung
Zinsgünstige Darlehen	Verboten	vgl. Nr. 3 d



## Anlage 2

### Mustertext Ablehnung von Einladungen zu Präsentationen

Anschrift

**Ihre Einladung zu**

Sehr geehrte

für Ihre persönlich an mich gerichtete Einladung zu..... am ..... in ..... bedanke ich mich.

Da der Charakter Ihrer Veranstaltung wesentlich durch das Beiprogramm geprägt ist, bitte ich um Verständnis, dass es mir nicht möglich ist, Ihre Einladung anzunehmen.

Die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen ist mir nach § 42 BeamtStG/ § 3 Abs. 3 TV-L/ § 2 Abs. 2 TVöD verboten. Der öffentliche Dienst ist zu Neutralität verpflichtet. Deshalb bin ich gehalten, von vornherein jeden Anschein einer Beeinflussung zu vermeiden, der durch die Teilnahme an einer über eine reine Informationsveranstaltung hinausgehende Präsentation entstehen könnte.

Meine zuständige Dienststelle (konkret benennen) hat eine Durchschrift dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

## Anlage 3

### Mustertext Ablehnung von Einladung zu Festlichkeit u. ä. Veranstaltung

Anschrift

**Ihre Einladung zu**

Sehr geehrte

für Ihre persönlich an mich gerichtete Einladung zu ..... am ..... in ..... bedanke ich mich.

Die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen ist mir nach § 42 BeamtStG/ § 3 Abs. 3 TV-L/ § 2 Abs. 2 TVöD verboten. Ich bitte daher um Verständnis, dass ich zur Wahrung der Neutralität des öffentlichen Dienstes gehalten bin, jeden Anschein der Beeinflussung von vornherein zu vermeiden, der durch eine Teilnahme entstehen könnte. Da der der Charakter Ihrer Veranstaltung wesentlich durch das festliche Programm geprägt ist, kann ich Ihre Einladung nicht annehmen.

Meine zuständige Dienststelle (konkret benennen) hat eine Durchschrift dieses Schreibens erhalten.

Ich wünsche Ihnen am.....eine gelungene Veranstaltung.

Mit freundlichen Grüßen



## **Anlage 4**

### **Mustertext Rückgabe von Geschenken**

Anschrift

#### **Übersendung eines**

Sehr geehrte

für Ihr Schreiben vom ... danke ich Ihnen. Das gleichzeitig übersandte Geschenk (konkret bezeichnen) reiche ich zurück. Mir ist die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach § 42 Beamtenstatusgesetz/ § 3 Abs. 3 TV-L/ § 2 Abs. 2 TVöD verboten. Der öffentliche Dienst ist zur Neutralität verpflichtet. Ich bin gehalten, von vornherein jeden Anschein zu vermeiden, im Rahmen der Amtsführung für die Annahme von Geschenken empfänglich zu sein.

Meine zuständige Dienststelle (konkret benennen) hat eine Durchschrift dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen